

Satzung

über die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Crottendorf sowie über die Erhebung von Elternbeiträgen

Betreuungs- und Elternbeitragssatzung

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62) -SächsGemO - sowie der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes wird in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 116) – SächsKAG, zuletzt geändert am 05.04.2019 (SächsGVBl. S. 245) und des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (Gesetz über Kindertagesbetreuung - SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.05.2009 (SächsGVBl. S. 225) zuletzt geändert durch den Artikel 7 des Gesetzes vom 31.01.2024 (SächsGVBl. S. 86) hat der Gemeinderat der Gemeinde Crottendorf mit OT Walthersdorf in seiner Sitzung am 20.06.2024 mit Beschluss Nr.: 380/24 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Gemeinde Crottendorf unterhält Kindertageseinrichtungen als öffentlicher Träger in der Gemeinde Crottendorf. Weiterhin hat die Gemeinde Crottendorf eine Kindertagespflegestelle in ihrem Bedarfsplan, dafür gilt §-8 Abs. 1 SächsKitaG.
- (2) Diese Satzung gilt für Erziehungsberechtigte, die ihre Kinder in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Crottendorf im Sinne von § 1 Abs. 2 - 4 SächsKitaG (Kindertageseinrichtungen) angemeldet haben.
- (3) In der Kindertageseinrichtung „Bärenkinder“ können lt. Betriebserlaubnis Kinder ab vollendetem erstem Lebensjahr bis Schuleintritt aufgenommen werden.
- (4) Die Kindertageseinrichtung „Schießbergfuchse“ betreut lt. Betriebserlaubnis Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Abschluss der 4. Klasse.
- (5) Kinder mit besonderem Förderbedarf (behinderte Kinder oder v. Behinderung bedrohte Kinder) können in den nach Abs. 3 und 4 genannten Kindertageseinrichtungen aufgenommen werden.

§ 2 Öffnungszeiten, Schließzeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen werden ermächtigt, im Einvernehmen mit der GV Crottendorf und dem Elternbeirat in ihren Hausordnungen Öffnungszeiten festzulegen über deren Umfang werden die Eltern rechtzeitig im Herbst des Vorjahres informiert
 - Maximal 4 weitere Schließtage (sogenannte Brückentage und Konzepttage)
 - Darüber hinaus werden verkürzte Öffnungszeiten an einem Freitag je Quartal getroffen.
- (2) Außerdem bleiben die Einrichtungen an
 - Samstage, Sonntage und Feiertagen sowie
 - Vom 24.12. des laufenden Jahres bis zum 01.01. des darauffolgenden Jahres geschlossen.
- (3) Unvorhersehbare Schließzeiten: Aufgrund unvorhersehbarer betrieblicher Störungen oder sonstiger Ereignisse, die eine Aufrechterhaltung des Regelbetriebes unmöglich machen, kann es auch zu kurzfristigen Schließungen der Kindertageseinrichtungen kommen.

§ 3 Betreuungsangebote, Abschluss eines Betreuungsvertrages

- (1) In den Kindertageseinrichtungen werden die Kinder auf Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages (Betreuungsvertrag) zwischen den Erziehungsberechtigten und der Gemeinde Crottendorf für die dort festgelegte Betreuungszeit betreut.
- (2) Änderungen der Betreuungszeit bedürfen einer Änderung des Betreuungsvertrages. Wird die vertraglich festgelegte Betreuungszeit kontinuierlich überschritten, ist der Betreuungsvertrag entsprechend anzupassen.

- (3) Mit Unterzeichnung des Betreuungsvertrages wird die Kenntnisnahme der Satzung sowie Hausordnung bestätigt.
- (4) In den Kindertageseinrichtungen werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:
 Im Bereich Kinderkrippe / Kindergarten:
 - 9 Stunden (Ganztagesbetreuung),
 - 6 Stunden (Vormittagsbetreuung, bis nach dem Mittagessen)
 Im Bereich Hort:
 - 6 Stunden
 - 4 Stunden

§ 4 Gastkinder

- (1) -Erziehungsberechtigte in einer besonderen Situation können für ihr Kind eine kurzfristige Gastbetreuung (bis zu zwei Monate) im Rahmen von frei verfügbaren Plätzen in Anspruch nehmen.
- (2) Die Betreuung von Gastkindern ist nur mit einer vertraglichen Vereinbarung zwischen den Erziehungsberechtigten und der Gemeinde Crottendorf möglich und gebührenpflichtig.

§ 5 Anmeldung, Änderung und Kündigung des Betreuungsvertrages

- (1) Die Anmeldung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung / Kindertagespflegestelle erfolgt durch die-Erziehungsberechtigten bei der Gemeinde Crottendorf mit entsprechendem Formular möglichst 6 Monate vor Beginn der beabsichtigten Aufnahme des Kindes in die Einrichtung.
- (2) Der Betreuungsvertrag ist spätestens bis zum 15. eines Monats für den Folgemonat abzuschließen, dies gilt auch für Änderungsmeldungen zur Betreuungszeit.
 Änderungen (der Betreuungszeit, Wohnadresse, familiäre Veränderungen oder die telefonischen Erreichbarkeiten) bedürfen einer Änderung des Betreuungsvertrages. Diese Änderungen sind sofort schriftlich mitzuteilen.
- (3) Der Einrichtungsleitung muss vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erklärt werden, ob gesundheitliche Beeinträchtigungen des Kindes vorliegen, die sich in der Kindertagesbetreuung auswirken können. Außerdem muss vor erstmaliger Aufnahme in eine Kita nachgewiesen werden, dass das Kind ärztlich untersucht worden ist (mit „Gelber Karte“ bzw. „U-Untersuchungsheft“).
 Liegt keine Vorsorgeuntersuchung vor, so ist ein ärztlicher Nachweis gegen Masernschutz gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 SächsKitaG §§ 20 Abs. 9 und 34 Abs. 10a IfSG für das Kind vorzulegen und der Nachweis zu den empfohlenen Schutzimpfungen zu erbringen.
 Gleiches gilt für die Kindertagespflege.
- (4) Anträge und Bewilligung von Leistungen der Eingliederungshilfe für die Integration von Kindern mit Behinderungen (§ 19 SächsKitaG) sind dem Träger der Kita unaufgefordert anzuzeigen.
- (5) Die Kündigung des Betreuungsvertrages muss schriftlich bis spätestens zum 25. eines Monats erfolgen und ist nur zum Monatsende möglich. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat.
- (6) Die trägerseitige Kündigung ist möglich zu Monatsende mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen bei:
 - Nichtentrichtung des Elternbeitrages in Höhe von zwei Monatsbeiträgen,
 - unentschuldigtem Fehlen des Kindes von mehr als einem Monat
 - Wenn die Betreuung aus Gründen, die in der Person des Kindes oder in dessen gesundheitlichem Zustand liegen, unmöglich ist.
 - Wenn Eltern ihre Mitwirkung / Zusammenarbeit mit der Kindertageseinrichtung bei der Förderung des eigenen Kindes verweigern und dadurch eine oder mehrere Personen der Einrichtung einen physischen oder psychischen Schaden erleiden.

- (7) Der Betreuungsvertrag kann aus wichtigem Grund fristlos außerordentlich gekündigt werden. Der schwerwiegende Verstoß gegen die Hausordnung der Kita stellt einen wichtigen Grund dar.
- (8) Sofern kein Änderungsvertrag geschlossen wurde, endet der Betreuungsvertrag für Kindergartenkinder mit Aufnahme des Kindes in die Schule. Auch ohne Kündigung endet der Betreuungsvertrag, wenn das Kind die 4. Klasse beendet hat, dabei schließt das 4. Schuljahr die sich anschließenden Sommerferien ein, sofern nicht vorher gekündigt wurde.
- (9) Eine Kündigung des Betreuungsvertrages für Hortkinder ausschließlich für die Ferienzeit ist nicht möglich.
- (10) Eine Neuanschuldung ist in der Regel erst wieder nach 3 Monaten möglich und wenn seitens des Trägers keine finanziellen Forderungen mehr vorliegen.
- (11) In begründeten Härtefällen kann von den Regelungen der Absätze 2 und 5- 10 abgewichen werden.
- (12) Für die Kündigung eines Platzes in Kindertagespflege gelten die Regelungen des privatrechtlichen Vertrages zwischen Tagespflegeperson und Sorgeberechtigten.

§ 6 Verpflegung

- (1) In der Kindertageseinrichtung wird ein kostenpflichtiges warmes Mittagessen angeboten.
- (2) Mit der Zahlung des Betreuungsbeitrages werden die Kosten der Mittagsversorgung nicht abgegolten, sondern sind entsprechend der bekanntgemachten Verpflegungskostensätze zusätzlich zu entrichten.
- (3) Kinder, die am Mittagessen teilnehmen und nur an einzelnen Tagen nicht mitessen, sind im Vorfeld zu entschuldigen, unentschuldigte Tage werden mit berechnet.

§ 7 Hausordnung

- (1) Die Kindertageseinrichtungen werden ermächtigt, Hausordnungen zu erlassen, in denen alle für den ordnungsgemäßen Betrieb der Einrichtung notwendigen Belange geregelt werden.
- (2) Die Hausordnungen sind nur insoweit gültig, sofern sie nicht den geltenden Regelungen dieser Satzung entgegenstehen.

§ 8 Mitwirkung von Kindern und Erziehungsberechtigten

Kinder und Erziehungsberechtigte sind entsprechend § 6 SächsKitaG zu beteiligen.

§ 9 Pflicht zur Zahlung des Betreuungsentgeltes und weitere Entgelte

- (1) Für den Besuch der Kindertageseinrichtung / Kindertagespflegestellen in Crottendorf erhebt die Gemeinde Crottendorf monatlich Elternbeiträge und weitere Entgelte.
- (2) Eltern haben die Möglichkeit beim Jugendamt einen Antrag auf Übernahme des Elternbeitrages zu stellen. Anträge liegen auch bei der Leiterin der Kindertageseinrichtung vor.
- (3) Die Zahlungspflicht entsteht mit Beginn des Monats, in dem das Kind in die Kindertageseinrichtung / Kindertagespflegestellen aufgenommen wird. Sie endet mit Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung / Kindertagespflegestellen besucht.
Wird das Kind nicht schriftlich abgemeldet, so ist der Betrag auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertageseinrichtung / Kindertagespflegestelle fernbleibt.
- (4) Urlaub, Kur, Krankheit und die Teilnahme an Angeboten (GTA, Musikschule usw.) sowie Schließzeiten und Schließungen der Einrichtung nach § 2 dieser Satzung berühren die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages nicht
- (5) Beim erstmaligen Besuch einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde Crottendorf werden für die Eingewöhnungszeit in den ersten beiden Wochen pauschal 3 h/Tag berechnet.
- (6) Bei anteiligen Monaten (nach der Eingewöhnungszeit bzw. beim Wechsel der Betreuungsart

Kindergarten zu Hort) erfolgt die Abrechnung Tag genau.

- (7) Für den Wechsel der Betreuungsart mit dem 3. Geburtstag eines Kindes gilt folgende Regelung: Kinder, welche vom 1. bis 15. des lfd. Monats das 3. Lebensjahr vollenden, gelten ab diesem Monat als Kindergartenkind, somit wird der Elternbeitrag für den Kindergarten erhoben. Kinder, welche ab dem 16. des lfd. Monats ihr 3. Lebensjahr vollenden, gelten ab dem Folgemonat als Kindergartenkind, somit wird für diesen Monat noch der Krippenbeitrag erhoben.

§ 10 Festsetzung, Fälligkeit, Zahlungsweg

- (1) Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Erziehungsberechtigten.
- (2) Die Höhe des Elternbeitrages bzw. Gastkindbeitrages wird durch Bescheid der Gemeinde Crottendorf festgesetzt.
- (3) Der Elternbeitrag ist immer bis am 25. des jeweiligen Monats, der Gastkindbeitrag am 25. des nachfolgenden Monats fällig und wird im Lastschriftverfahren eingezogen.
- (4) Die weiteren Entgelte im Sinne von § 9, Abs. 4 und 5 werden am 25. des nachfolgenden Monats im Lastschriftverfahren eingezogen.
- (5) Die Verpflegungskosten werden auf Grundlage einer Kalkulation beschlossen und im Amtsblatt bekanntgegeben. Sie werden jeweils am 25. des nachfolgenden Monats im Lastschriftverfahren eingezogen.
- (6) Mahngebühren und Verzugszinsen gehen zu Lasten der-Erziehungsberechtigten.

§ 11 Höhe der Betreuungsbeiträge und weitere Beiträge

- (1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete sowie zusätzliches Personal für Schulvorbereitung. Die Bekanntmachung der jährlichen durchschnittlichen Betriebskosten nach § 14 Absatz 2 SächsKitaG erfolgt bis zum 30. Juni des laufenden Jahres im Amtsblatt der Gemeinde Crottendorf und an den amtlichen Bekanntmachungstafeln.
- (2) Die Höhe der Elternbeiträge je Einrichtungsart ist im Beitragsverzeichnis der Anlage 1 geregelt. Die jährliche Festsetzung der Elternbeiträge nach Maßgabe des Absatzes 3 erfolgt durch Gemeinderatsbeschluss. Die neuen Beiträge treten jeweils am 1. September in Kraft. Die Erziehungsberechtigten erhalten eine Beitragsmitteilung über die Höhe des künftigen Elternbeitrages auf der Grundlage ihrer persönlichen Verhältnisse.
- (3) Der ungekürzte Elternbeitrag beträgt für ein Kind
 - a) in der Kinderkrippe/Kindertagespflege bei einer Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 19 von Hundert,
 - b) im Kindergarten bei einer Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 23 von Hundert und
 - c) im Hort bei einer Betreuungszeit von 6 Stunden 23 von Hundert.
- (4) Der Elternbeitrag vermindert sich für die Kinderkrippen- und Kindergartenkinder bei einer 6,0-Stunden um 33,3 von Hundert und bei der 3,0 Stunden (Eingewöhnung) 66,6 von Hundert. Bei Hortkindern vermindert sich der Elternbeitrag bei einer täglichen Betreuung von 4- Stunden um 33,3 von Hundert.
- (5) Für Alleinerziehende ermäßigt sich der Elternbeitrag um 10 von Hundert.
- (6) Für Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindereinrichtung besuchen, ermäßigt sich der nach Abs. 2 gebildete Elternbeitrag wie folgt:
 1. für das zweite Kind auf 60 von Hundert
 2. für das 3. Kind auf 20 von HundertDas vierte und jedes weitere Kind werden beitragsfrei betreut.

- (7) Änderungen in den persönlichen Verhältnissen, die eine Kürzung der Betreuungsbeiträge begründen oder eine Begründung entfallen lassen sowie die Stellung eines Antrages auf Übernahme der Elternbeiträge, sind unverzüglich der Gemeindeverwaltung Crottendorf mitzuteilen. Ein Anspruch auf Kürzung entsteht mit Mitteilung des Kürzungsgrundes und endet mit Wegfall des Kürzungsgrundes.

§ 12 Aufsichtspflicht, Versicherungsschutz

- (1) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übergabe des Kindes an den pädagogischen tätigen Mitarbeiter. Im Hort beginnt die Aufsichtspflicht mit der Begrüßung des Kindes durch die pädagogische Fachkraft.
- (2) Die Aufsichtspflicht endet mit
 - a) der Übergabe des Kindes an den-Erziehungsberechtigten bzw. Abholberechtigten
 - b) durch Verabschiedung des Kindes durch die pädagogische Fachkraft bei allein gehenden Kindern.
- (3) Die Kinder sind durch den-Erziehungsberechtigten abzuholen, es sei denn
 - a) ein Abholberechtigter wird schriftlich-Erziehungsberechtigten bevollmächtigt
 - b) eine schriftliche Alleingeherlaubnis von-Erziehungsberechtigte n liegt vor.
- (4) Die Aufsichtspflicht für das Kind auf dem Weg zu und von der Kindertageseinrichtung obliegt allein den Personensorgeberechtigten.
- (5) Die Kinder der 1. Klasse werden vom Schuljahresbeginn bis zu den Winterferien auf dem Weg vom Hort in die Grundschule und von der Grundschule zum Hort begleitet. Dies betrifft nur den Pflichtunterricht.
- (6) Die Begleitung von Kindern zu öffentlichen Verkehrsmitteln oder externen Institutionen (z.B. Vorschule, GTA, Musikschule) durch Personal der Kindertageseinrichtungen ist eine fakultative Leistung -Erziehungsberechtigte haben keinen Anspruch darauf.
- (7) Die Betreuungszeit beginnt und endet analog der Aufsichtspflicht.
- (8) Auf dem Weg von und zur Kindertageseinrichtung sind die Kinder gesetzlich unfallversichert. Voraussetzung ist, dass das Kind keine Umwege macht.
- (9) Etwaige Unfälle im Zusammenhang mit der Betreuung werden wechselseitig mitgeteilt. Erfolgt ein Arztbesuch, so ist dies der Einrichtungsleitung unverzüglich anzuzeigen.
- (10) Kinder, die sich ohne rechtlichen Grund auf dem Gelände der Kindertageseinrichtung aufhalten, unterstehen der Aufsichtspflicht der-Erziehungsberechtigten.
- (11) Bei Veranstaltungen und Festen außerhalb des regulären Kindertageseinrichtungsalltages obliegt die Aufsicht den Erziehungsberechtigten.

§ 13 Bestimmungen zur Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gemeinde Crottendorf errichtet und unterhält Kindertageseinrichtungen. Damit werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgt. Zweck der Kindertageseinrichtungen ist die Förderung der Bildung und Erziehung von Kindern. Dies wird insbesondere verwirklicht durch die laufende Unterhaltung dieser Einrichtung.
- (2) Die Kindertageseinrichtung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Kindertageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gemeinde Crottendorf erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Kindertageseinrichtungen.
- (4) Die Gemeinde Crottendorf erhält bei Auflösung oder Aufhebung einer Kindertageseinrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kindertageseinrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2021, einschl. der Änderungssatzung vom 06.07.2023 außer Kraft.

Sebastian Martin
Bürgermeister



Crottendorf, den 21.06.2024

Ausfertigungsvermerk / Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Sebastian Martin
Bürgermeister



Crottendorf, den 21.06.2024

AUSZUHÄNGEN AN FOLGENDEN ANSCHLAGTAFELN:

- Annaberger Straße – Deutsches Haus
- Annaberger Straße – Hofmühle
- Annaberger Straße gegenüber Verkaufsstelle ehem. Schlecker
- OT Walthersdorf – Hauptstraße 105 A

auszuhängen am: 21.06.2024

abzunehmen am: 31.07.2024

abgenommen am:

Krippenbetreuung (in Euro)

Std.	9	6	3*
1.Kind	284,55	189,70	94,85
2.Kind	170,73	113,82	56,91
3.Kind	56,91	37,94	18,97

Allein erziehend

1.Kind	256,10	170,73	85,37
2.Kind	153,66	102,44	51,22
3.Kind	51,22	34,15	17,07

Kindergartenbetreuung (in Euro):

Std.	9	6	3*
1.Kind	143,55	95,70	47,85
2.Kind	86,13	57,42	28,71
3.Kind	28,71	19,14	9,57

Allein erziehend

1.Kind	129,20	86,13	43,07
2.Kind	77,52	51,68	25,84
3.Kind	25,84	17,23	8,61

Hortbetreuung (in Euro):

Std.	6	4
1.Kind	77,50	51,67
2.Kind	46,50	31,00
3.Kind	15,50	10,33
Allein erziehend		
1.Kind	69,75	46,50
2.Kind	41,85	27,90
3.Kind	13,95	9,30

*gilt nur für die Eingewöhnungszeit

Beiträge Mehrbetreuungszeit:

Für Kinder, die über ihre vereinbarte Regelbetreuungszeit (mehr als 6 bzw. 9 Std.) hinaus betreut werden, wird ein Satz von 11,85 € pro angefangene halbe Stunde berechnet.

Für Kinder, die über die Öffnungszeiten hinaus betreut werden, wird pro begonnene halbe Stunde ein Satz von 15,40 € erhoben.

Tagessatz für ein Gastkind im Kindergartenbereich beträgt 20,00 € (betreutes Kind bis zu zwei Monate).

Hortkinder, die während der Ferien den Hort vor 7.00 Uhr besuchen, zahlen einen zusätzlichen Monatsbeitrag für die Hortbetreuung

Hortkinder mit einem 4-Stunden-Vertrag, die in den Ferien eine Hortbetreuung bis zu 6 Stunden benötigen, zahlen einen zusätzlichen Monatsbeitrag pro Schuljahr, entsprechend der in Nr. 3 genannten Summe (jeweils zutreffende Spalte).